

# **Satzung**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Holsteiner Imker e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Halstenbek.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Männer und Frauen werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.
5. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

## **§ 2 Verbandszugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied im „Landesverband Schleswig-Holsteinischer und Hamburger Imker e.V.“

## **§ 3 Zweck und Ziele**

Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung der Bienenhaltung, Bienenzucht und des Naturschutzes und damit die Aufrechterhaltung der Bestäubung von, vor allem landwirtschaftlich genutzten, Obst- und Gemüsepflanzen, sowie vieler anderer wichtiger Wild- und Nutzpflanzen zur Gewinnung von lebenswichtigen Grundnahrungsmitteln für die gesamte Bevölkerung.

Dieses Ziel soll erreicht werden insbesondere durch:

1. Beratung und Schulung der Mitglieder über planvolle und zeitgemäße Bienenhaltung und Bienenzucht sowie über Honigfragen durch Wort, Schrift, Film, Standbesichtigung und Lehrschau
2. Mitwirkung im Natur-, Tier- und Umweltschutz und der Landschaftspflege
3. Beratung bei der Vermeidung und Bekämpfung von Bienenkrankheiten, bei Befall von Parasiten und bei Verdacht auf Schäden durch Pflanzenschutzgifte (Pestizide)
4. Verbesserung der Bienenweide durch Zusammenarbeit mit den Gemeinden, Grundstückseigentümern, Pächtern und Landwirten
5. Beratung und Förderung der Wanderung von Bienenvölkern
6. Gegenseitige Unterstützung der Mitglieder durch Rat und Tat
7. Aufklärung von Kindergärten, Schulklassen und Erwachsenen über die Bedeutung und das Leben der Biene sowie über deren Biologie.

## **§ 4 Steuerbegünstigung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von §52 der AO.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 5 Verwendung von Vereinsmitteln**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Die Organe des Vereins (§ 10) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können Imker sowie alle an der Bienenhaltung und Bienenzucht interessierten Personen werden.
2. Außerdem kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts als Fördermitglied aufgenommen werden.
3. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
4. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a. mit dem Tod des Mitglieds,
  - b. durch freiwilligen Austritt,
  - c. durch Ausschluss aus dem Verein,
  - d. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
  - e. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Nach Eingang des Ausschließungsantrages ist dem betroffenen Mitglied für einen Zeitraum von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.
4. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge und ggf. Umlagen. Die Höhe des Jahresbeitrages und ggf. die Erhebung von Umlagen werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Umlagen können bis zum dreifachen des Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.

2. Mitgliedsbeiträge, und ggf. Umlagen, werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge und ggfs. Umlagen sind zum 1. März eines Jahres fällig. Ist der Betrag zu diesem Zeitpunkt auf dem Vereinskonto nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für die aus der Rücklastschrift entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

## **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Meldung der Völker**

1. Alle Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die persönlich, durch schriftliche Mitteilung oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden kann. Die schriftlich erteilte Vollmacht ist gegenüber einem Mitglied des Vorstands spätestens vor Beginn der Sitzung vom Vollmachtgeber vorzulegen. Dazu genügt die Übermittlung per einfache elektronische Nachricht, dies gilt auch für Mitteilungen.
2. Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen dieser Satzung. Allen Mitgliedern stehen die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins zur satzungsgemäßen Teilnahme offen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vereins sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organisationen, in denen der Verein Mitglied ist, und die Anordnungen der Behörden zu befolgen.
4. Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn das Mitglied mit seinen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber länger als vier Wochen im Rückstand ist.
5. Die Meldung der Völker sollte bis zum 1. Dezember erfolgen, damit die Weitergabe der Daten an den Landesverband bzw. Eintragung in die Datenbank des Landesverbandes für den Stichtag 31. Dezember rechtzeitig erfolgen kann. Es sollen alle eingewinterten Völker und Ableger als Völker für die Abrechnung gemeldet werden.

## **§ 10 Organe**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Obleute für Sonderaufgaben und die Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus vier Personen: dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre, vom Tage der Wahl an gerechnet. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder durch Zuwahl für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ergänzen.

5. Die Vorstandssitzungen werden mündlich, fernmündlich oder schriftlich mit einer Frist von mindestens 3 Tagen einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
6. Der Vorstand ernennt nach seinem Ermessen und zu seiner Unterstützung Obleute für die Fachbereiche Bienenwanderung, Gesundheitswesen, Zuchtwesen, Bienenweide, Beobachtung, Jugendarbeit, Öffentlichkeitsarbeit und für andere Fachbereiche.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder – darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende – anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

In jedem Jahr sollen mindestens vier Mitgliederversammlungen stattfinden, von denen eine als Jahreshauptversammlung einzuberufen ist. Über jede Versammlung ist eine kurze Niederschrift anzufertigen und an alle Vorstandsmitglieder in Papierform oder elektronisch zur Verfügung zu stellen. Auf der Jahreshauptversammlung ist ein ausführliches Protokoll anzufertigen, das auf der nächsten Jahreshauptversammlung den Mitgliedern vorzutragen ist. Das Protokoll wird nach Genehmigung durch die Mitglieder vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterschrieben. Zur Jahreshauptversammlung erfolgt eine schriftliche Einladung (z.B. per elektronischer Nachricht) mit der Tagesordnung mindestens acht Tage vor dem festgesetzten Termin. Zu den anderen Versammlungen kann in einer dem Vorstand geeignet erscheinenden Weise eingeladen werden. Die Einladung evtl. mit der Tagesordnung sollte ebenfalls mindestens acht Tage vorher erfolgen. Alle ordnungsgemäß einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig, wenn mindesten fünf Mitglieder außer dem Vorstand anwesend sind. Anträge, die der Beschlussfassung bedürfen, sind dem Vorstand vorher schriftlich einzureichen. Alle Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen, falls die Satzung nichts Anders bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Hauptversammlung ist zuständig für:

- Wahl des Vorstandes und Abberufung von Vorstandsmitgliedern.
- Die Abberufung ist nur zulässig, wenn diese sich Pflichtverletzungen zuschulden kommen lassen, Handlungen begehen, die gegen das Vereinsinteresse gerichtet sind oder wenn offenbar wird, dass sie ihren Aufgaben nicht gewachsen sind;
- Wahl der Rechnungsprüfer;
- Entlastung des Vorstandes hinsichtlich der Geschäftsführung und der Jahresabrechnung;
- Festsetzung des Vereinsbeitrages, ggf. Umlagen;
- Abänderung und Ergänzung der Satzung - hierzu sind zwei Drittel der Stimmen der Hauptversammlung erforderlich;

## **§ 13 Außerordentliche Hauptversammlung**

Eine außerordentliche Hauptversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand sie für notwendig hält oder wenn ein Drittel der Mitglieder sie beantragt.

Nur eine Hauptversammlung kann, mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, über die Auflösung des Vereins beschließen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das

Vereinsvermögen an die Gemeinde Halstenbek im Kreis Pinneberg in Schleswig-Holstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Natur- und Tierschutzes, insbesondere von Bienen, zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Bei einer Auflösung ist, bis zur Klärung der Vermögensverwendung, der "Landesverband Schleswig-Holsteinischer und Hamburger Imker e.V." Treuhänder.

Diese Satzung wurde von der Hauptversammlung am 10. Februar 2016 in Halstenbek beschlossen.